

	IP-SUISSE Schweinemast & Freiland Schweine Checkliste ordentliche Kontrollen und Nachkontrollen Kontrolldienst Schweizer Tierschutz STS	
	Gemäss: Richtlinie IP-SUISSE Tierhaltung: Anforderungen an die Zucht, Mast und Freilandhaltung von Schweinen gültig ab 20.01.2023 Erstellt: 30.01.2023 genehmigt: 30.01.2023 SKA gültig ab 09.02.2023	KHB Tierhaltung Landwirtschaft F.00347.02.d Seite 1 von 1

Betrieb Name / Ort Kontrolldatum:

..... Agrosolution Nummer:

Checkpunkt Nr. gut / erfüllt / ja ungenügend / nicht erfüllt / nein

Stallung

nicht kontrollierte (nk) / nicht anwendbare (na) Punkte als nk / na beschriften

2.6.3/ 2.7.2	Alle Liegeflächen sauber, trocken, bodenbedeckend und ausreichend eingestreut; mindestens 50% Langstroh, Heu, Chinaschilf, Riedstreu (Schnittlänge mindestens 5 cm)		
2.6.4/2.7.3	Den Tieren steht genügend eingestreute Liegefläche zur Verfügung		
2.6.5	Beschäftigung ist vorhanden (Stroh ≥ 10 cm /)		
2.6.6	Natürliches Tageslicht im Aktivitätsbereich (mind. 15 Lux)		
2.6.7/2.7.13	Sauberkeit und Hygiene i.O. (Stallklima: Schadgase, Luftbewegung, Temperatur usw.)		
2.6.11/2.7.16	Die nötigen Tränken und Futterplätze sind vorhanden und funktionstüchtig (bei Freilandhaltung befestigt)		
2.6.8/2.7.12	Stall, insbesondere Bereich perforierte Böden, ohne Verletzungsrisiko		
2.6.10	Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden (Frist bis 01.01.2024 für im 2020 bestehende IPS Betriebe gebaut vor 2008)		

Freiland Schweine

Ja Nein

2.7.4	Unterstand- u. Weideflächen genügend gross für die eingestellten Tiere (max. Tierzahl eingehalten)		
2.7.6	Auf dem Betrieb werden alle Freiland Schweine gemäss den IPS Freiland Schwein Anforderungen gehalten		
2.7.10	Der Unterstand bietet Schutz vor Kälte und Hitze		
2.7.11	Klima Unterstand (Schadgase, Luftbewegung, Temperatur, usw.) i.O.		
2.7.14	Weideflächen den Tieren zugänglich und sumpfige Stellen ausgezäunt, Abstand zu Oberflächen-gewässer mind. 10 m		
2.7.15	Im Sommer: Suhle und Schatten auf der Weide vorhanden		

Zugang zu Ausläufen

2.6.12	Der Auslauf ist permanent zugänglich (ausser zulässige Ausnahmen: krank; nachts für max. 3 Tage nach Einstellung bei extremen Witterungsbedingungen)		
--------	--	--	--

Tiere und Tierbestand

2.6.2/ 2.7.1	Alle Mastschweine, Freiland Schweine und Remonten werden in der Gruppe gehalten (ausser zulässige Ausnahme: krank)		
2.6.13/ 2.7.8	Kranke, verletzte, schwache Tiere in separatem Stallabteil oder Krankenbucht; Krankenbucht i.O.		
2.6.9/ 2.7.9	Die doppelfarbigen Label-Ohrmarken sind bei allen Tieren eingesetzt		
2.7.7	An den Tieren wurden keine unerlaubten Eingriffe vorgenommen, keine Nasenringe eingesetzt		
2.6.14/ 2.7.17	Max. mögliche Tierzahl pro Bucht und Einstellung ist eingehalten		
2.0.2	Es werden sämtliche Schweine-Produktionsstätten, die in den Verantwortungsbereich des Produzenten fallen und/oder mit diesem wirtschaftlich verbunden sind gemäss IPS Richtlinien geführt.		
2.7.5	Der Freiland-Mastbetrieb ist für IPS Mastschweine abgenommen (Betriebskleber)		

Medikamenteneinsatz

2.6.15/ 2.7.18	Elektronische Inventarliste Arzneimittel gemäss Richtlinie nachgeführt		
2.6.16/ 2.7.19	Elektronisches Behandlungsjournal gemäss Richtlinie nachgeführt		

Grundanforderungen / Allgemeine Labelanforderungen / Verschiedenes

2.6.18	Stallpläne sind für alle Schweine vorhanden		
1.2.1	ÖLN	Kontrolldatum:	Teilnahme belegbar
2.6.1/ 2.7.1	BTS und RAUS Kat. E5:	Kontrolldatum:	Teilnahme belegbar
2.5.22	Geplante Richtlinienanpassungen betr. Flächenmassen können erfüllt werden:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
2.0.1	Es werden mehr als 10% der anfallenden organischen Nährstoffe (Gülle, Mist, Kompost etc.) auf dem eigenen Betrieb ausgebracht		